

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2019

Nr. 2019/729

KR.Nr. K 0030/2019 (DBK)

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Sicherheit im Schwimmunterricht Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Medial prominent kommunizierte Gerichtsprozesse in der Folge von Unfällen im und am Wasser haben in den letzten Jahren zu einer starken Verunsicherung der Lehrpersonen geführt, so dass viele Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr bereit sind, dieses Unfallrisiko auf sich zu nehmen. Eine Anlehnung des Schwimmunterrichtes an die Empfehlungen der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) ist zwar sinnvoll, aber nicht verbindlich. Dieser Umstand erhöht die Befürchtungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen, unverschuldet für Unfälle zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäss des EDK IDES-Dossier „Sicherheit beim Schwimmen: kantonale Richtlinien“ (Stand Mai 2014 <https://edudoc.ch/record/112965/files/Sicherheit-Schwimmen.pdf>) ist der Kanton Solothurn der einzige Kanton, welcher keine Empfehlungen, Richtlinien oder Weisungen zum Schwimmunterricht erlässt.

Die Ausbildung der Lehrpersonen im Sportunterricht hat in den letzten Jahren an den verschiedenen Pädagogischen Hochschulen etliche Änderungen erfahren. Im Kanton Solothurn unterrichten immer öfters auch Lehrpersonen mit Diplomen von Pädagogischen Hochschulen ausserhalb des Bildungsraumes Nordwestschweiz.

Der Regierungsrat wird gebeten in diesem Zusammenhang, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Gewährleistung der Sicherheit im Schwimmunterricht im Kanton Solothurn?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass der Kanton Solothurn als einziger Kanton gemäss IDES-Dossier keine Empfehlungen, Richtlinien oder Weisungen zum Schwimmunterricht erlässt?
3. Wie wird sichergestellt, dass Lehrpersonen, welche mit altrechtlichen Diplomen Schwimmunterricht erteilen, die entsprechenden Weiterbildungen erhalten?
4. Welche Ausbildung (konkrete Module) bzw. Befähigung erhalten Studierende an der PH FHNW / an der PH Bern / an der PH Zürich / an der PH Luzern bezüglich Schwimmunterricht? Wie ist die Berechtigung im Diplom ersichtlich (unter Berücksichtigung, dass Sport teils abgewählt werden kann)?
5. Ist die Ausbildung der Studierenden an der PH FHNW / an der PH Bern / an der PH Zürich / an der PH Luzern bezüglich Schwimmunterricht nach Ansicht der Regierung ausreichend zur Gewährleistung der fachlichen, didaktischen und sicherheitstechnischen Kompetenzen?
6. Erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf bezogen auf die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen im Schwimmunterricht?
7. a) Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Lehrpersonen nach aktuellem Stand genügend unterstützt werden, damit sie ihrer Pflicht für einen guten, sicheren Schwimmunterricht nachkommen können?
b) Ist gewährleistet, dass den Lehrpersonen die nötigen Begleitpersonen zur Seite gestellt werden, welche es für einen sicheren Schwimmunterricht braucht?
c) Welche Massnahmen wären allenfalls zusätzlich denkbar und sinnvoll?

8. Erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf bezogen auf die Sicherheit und Haftungsfragen im Schwimmunterricht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Gewährleistung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler in allen Schulfächern erachten wir als eine der primären Aufgaben der Schule. Dazu gehören auch die Fragen zur Sicherheit und Verantwortlichkeit beim Schwimmunterricht und bei Aktivitäten im und am Wasser.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Gewährleistung der Sicherheit im Schwimmunterricht im Kanton Solothurn?

Das Volksschulgesetz¹⁾ beschreibt in § 60 die Aufsichtspflicht als Teil der Sorgfaltspflicht für die Volksschule. Das Mass der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht kann je nach Situation unterschiedlich sein und richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, wie zum Beispiel das Alter der Schülerinnen und Schüler, der Entwicklungsstand sowie die Art der Aktivität. Aufgabe der Lehrperson ist es, das Gefahrenpotential korrekt einzuschätzen, zu bewerten und die richtigen Schlüsse zu ziehen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass der Kanton Solothurn als einziger Kanton gemäss IDES-Dossier keine Empfehlungen, Richtlinien oder Weisungen zum Schwimmunterricht erlässt?

Die Schulleitung ist zuständig für die Auswahl und Anstellung der Lehrpersonen. Sie entscheidet, wen sie als ausreichend qualifiziert erachtet, um ein bestimmtes Fach auf einer bestimmten Stufe zu unterrichten. Die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen ist dabei ein zentrales, aber nicht zwingend das einzige Kriterium. Schulleitungen und Lehrpersonen sind sich ihrer Aufgaben bewusst. Aus diesem Grund verzichten wir auf spezielle Empfehlungen, Richtlinien oder Weisungen. Denn: Würde man solche erlassen, müsste die Frage gestellt werden, ob nicht auch für den Unterricht in Gestalten oder Wirtschaft, Arbeit, Haushalt sowie für Schulreisen und Lager Richtlinien erlassen werden müssten. Eine derartige Regeldichte würde zu weit führen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie wird sichergestellt, dass Lehrpersonen, welche mit altrechtlichen Diplomen Schwimmunterricht erteilen, die entsprechenden Weiterbildungen erhalten?

Grundsätzlich sind die Lehrpersonen mit altrechtlichen Diplomen befugt, den Schwimmunterricht zu erteilen. Es ist der Eintrag vermerkt «Test Sicherheit im Schwimmen bestanden» bzw. «Darf Schwimmunterricht erteilen». Davon ausgenommen sind die Lehrpersonen mit dem Pa-

¹⁾ Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969; BGS 413.111.

tenteintrag «Darf keinen Schwimmunterricht erteilen». Wie beim Lehrdiplom gilt diese Qualifikation für die Dauer des Berufslebens. Die Pflicht für die Qualifikation und die Weiterbildung liegt bei der Lehrperson.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Ausbildung (konkrete Module) bzw. Befähigung erhalten Studierende an der PH FHNW / an der PH Bern / an der PH Zürich / an der PH Luzern bezüglich Schwimmunterricht? Wie ist die Berechtigung im Diplom ersichtlich (unter Berücksichtigung, dass Sport teils abgewählt werden kann)?

Im Institut Primarstufe (IP) und im Institut Kindergarten-/Unterstufe (IKU) der PH FHNW wird in der Fachdidaktikausbildung Sport des Grundstudiums der Schwimmunterricht in Veranstaltungen thematisiert. Am Institut Primarstufe haben die Studierenden im Hauptstudium die Möglichkeit, das Modul «aqua.school.ch» von Swimsports zu belegen. Davon machen einige Studierende Gebrauch.

Wer bis Ende der Ausbildungszeit zur bestandenen Sportausbildung das SLRG Brevet Plus Pool der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) vorweisen kann, erhält im Diplom den Vermerk «Das Brevet Plus Pool liegt vor». Im Brevet Basis Pool liegt das Augenmerk auf der Verhinderung von Unfällen. Im Brevet Plus Pool werden Inhalte aus dem vorhergegangenen Brevet Basis Pool vertieft. Der Schwerpunkt liegt neben der Prävention im Bereich Retten und Bergen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Ist die Ausbildung der Studierenden an der PH FHNW / an der PH Bern / an der PH Zürich / an der PH Luzern bezüglich Schwimmunterricht nach Ansicht der Regierung ausreichend zur Gewährleistung der fachlichen, didaktischen und sicherheitstechnischen Kompetenzen?

Die sicherheitstechnische Kompetenz ist mit dem SLRG Brevet Plus Pool erfüllt. Mit der umfassenden Zusatzausbildung für Lehrpersonen «aqua-school.ch» sind die Lehrpersonen sehr gut ausgebildet.

3.2.6 Zu Frage 6:

Erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf bezogen auf die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen im Schwimmunterricht?

Die Ausbildung ist gewährleistet. Das Institut Weiterbildung und Beratung (IWB) der PH FHNW hält ein Weiterbildungsangebot mit vergleichsweise vielen Kursen im Rahmen von Basis Pool und Plus Pool bereit. Das zeigt den Stellenwert des Anliegens.

3.2.7 Zu Frage 7:

- a) *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Lehrpersonen nach aktuellem Stand genügend unterstützt werden, damit sie ihrer Pflicht für einen guten, sicheren Schwimmunterricht nachkommen können?*
- b) *Ist gewährleistet, dass den Lehrpersonen die nötigen Begleitpersonen zur Seite gestellt werden, welche es für einen sicheren Schwimmunterricht braucht?*
- c) *Welche Massnahmen wären allenfalls zusätzlich denkbar und sinnvoll?*

Lehrpersonen verantworten die Qualität ihres Unterrichts professionell und haben verschiedene Möglichkeiten, ihre Lücken zu füllen. Sie sind eingebunden in einen Schulträger, der von einer Schulleitung geführt wird. Zusätzliche Massnahmen erachten wir nicht als notwendig. Der Entscheid, ob im Schwimmunterricht eine Begleitperson nötig ist, kann die Lehrperson am besten treffen. Sie kennt ihre Schülerinnen und Schüler sowie die konkreten Gegebenheiten vor Ort.

3.2.8 Zu Frage 8:

Erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf bezogen auf die Sicherheit und Haftungsfragen im Schwimmunterricht?

Wir sind der Meinung, dass sich die Schulen ihrer Verantwortung bewusst sind. Es besteht im Moment kein Handlungsbedarf.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT
 Volksschulamt (7) Wa, YK, eac, Eg, ESP, Ruf, cb
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3) SR, LB, DS
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker 9,
 4564 Obergerlafingen
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
 Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat